

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b2644a7-4d82-31fc-b96c-50cd9e8ab189>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 430 StPO - Stellung in der Hauptverhandlung

(1) ¹Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsachricht aus, kann ohne ihn verhandelt werden; [§ 235](#) ist nicht anzuwenden. ²Gleiches gilt, wenn sich der Einziehungsbeteiligte aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist [§ 244 Absatz 3 Satz 2](#), [Absatz 4 bis 6](#) nicht anzuwenden.

(3) ¹Ordnet das Gericht die Einziehung eines Gegenstandes nach [§ 74b Absatz 1 des Strafgesetzbuches](#) an, ohne dass eine Entschädigung nach [§ 74b Absatz 2 des Strafgesetzbuches](#) zu gewähren ist, spricht es zugleich aus, dass dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. ²Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten nach [§ 74b Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches](#) für geboten hält; in diesem Fall entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung. ³Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) ¹War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn. ²Bei der Zustellung des Urteils kann das Gericht anordnen, dass Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.

